

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 53	S0109/20	26.02.2020

zum/zur

A0027/20 – Fraktion CDU/FDP

Bezeichnung

Kosten für die Beprobung von Trichinen abschaffen

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	17.03.2020
Gesundheits- und Sozialausschuss	15.04.2020
Ausschuss für Umwelt und Energie	21.04.2020
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	23.04.2020
Finanz- und Grundstücksausschuss	29.04.2020
Stadtrat	14.05.2020

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, ab dem 1. Juli 2020 keine Gebühren mehr zur Schau von Trichinen zu erheben.

Dem Antrag kann von der Verwaltung nicht gefolgt werden.

Bei der Trichinenuntersuchung wird das Gesundheits- und Veterinäramt im übertragenen Wirkungsbereich tätig. Die Gebührenerhebung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Allgemeinen Gebührenordnung Sachsen-Anhalt.

Das Gesundheits- und Veterinäramt ist an die gesetzlichen Regelungen gebunden und grundsätzlich verpflichtet, die Gebühren für die Untersuchungen (= Amtshandlungen) als Verwaltungskosten gemäß § 1, 3 Abs. 3 Verwaltungskostengesetz LSA i. V. m. der ALLGO LSA geltend zu machen.

Der Stadtrat ist in diesem Bereich nicht zuständig und wäre daher nicht befugt, dem Oberbürgermeister entsprechende verbindliche Weisungen zur Rechtsanwendung (genereller Gebührenverzicht) zu erteilen. Ein dahingehender Stadtratsbeschluss wäre rechtswidrig.

Es obliegt allein der Verwaltung, eigenverantwortlich hierüber zu entscheiden.

Insoweit der Antrag als Anregung dahingehend verstanden, dass die Verwaltung die Rechtslage im Einzelfall prüft.

Nach § 2 Abs. 2 VwKostG LSA kann zwar von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein „öffentliches Interesse“ besteht. Diese Vorschrift besitzt jedoch Ausnahmecharakter.

Der Verzicht auf eine Gebührenerhebung in anderen Landkreisen Sachsen-Anhalts wird durch eine steigende Schwarzwildpopulation begründet, der im Rahmen von Präventionsmaßnahmen (Tierseuchenprophylaxe) entgegengewirkt werden soll, eine landesweite ministerielle Ausnahmeregelung zur Abweichung von der ALLGO LSA liegt jedoch im Falle der Gebührenerhebung für Trichinenuntersuchungen nicht vor.

Eine Gebührenbefreiung setzt nach der einschlägigen Rechtsprechung und Kommentierung voraus, dass gerade an der Nichterhebung der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht. Dies wäre grundsätzlich nur dann zu bejahen, wenn dieses Interesse höher zu bewerten ist als das Interesse daran, dass für bestimmte Verwaltungshandlungen eine Gegenleistung in Form einer Gebühr zu erheben ist. Das ist nicht offenkundig der Fall.

Unabhängig davon bedarf es stets einer konkreten Ermessensentscheidung der Verwaltung in jedem Einzelfall, die nicht generell im Voraus für bestimmte Fallgruppen getroffen werden kann und nicht vom Stadtrat vorgegeben werden darf.

Unberührt davon bleibt die Möglichkeit, eine Billigkeitsentscheidung im Sinne von § 12 Verwaltungskostengesetz LSA zu treffen, wenn der Verzicht auf die Gebührenerhebung oder deren Stundung im Hinblick auf die wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners geboten ist.

Die Verwaltung wird sich diesbezüglich noch mal zur Rechtslage mit der Fachaufsichtsbehörde abstimmen.

Borris